



LIZENZVERTRAGS- UND LIZENZKARTELLRECHT

29.06.2021

15.00-17.00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst Anzahl Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben (ungefähre Angaben):

Aufgabe 1	5 % des Totals
Aufgabe 2	5 % des Totals
Aufgabe 3	12 % des Totals
Aufgabe 4	20 % des Totals
Aufgabe 5	6 % des Totals
Aufgabe 6	10 % des Totals
Aufgabe 7	5 % des Totals
Aufgabe 8	7 % des Totals
Aufgabe 9	15% des Totals
Aufgabe 10	15% des Totals

Total **100%**

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Aufgabe 1 (2 Punkte)

Das Kartellrecht greift in die Vertragsfreiheit ein. Aber wie? Kreuzen Sie alle zutreffenden Aussagen an:

- Die negative Vertragsfreiheit ist die Freiheit, einen Vertrag nicht zu schliessen. [x]
- Art. 7 greift ausschliesslich in die negative Vertragsfreiheit ein. []
- Art. 5 greift ausschliesslich in die positive Vertragsfreiheit ein. [x]
- Das Kartellrecht greift nicht in die negative Vertragsfreiheit ein. []

Aufgabe 2 (2 Punkte)

Welche Aussagen zu Art. 3 Abs. 2 KG treffen zu?

- In der Bestimmung kommt die so genannte Inhaltstheorie zum Ausdruck. [x]
- In der Bestimmung kommt die so genannte Komplementaritätsthese zum Ausdruck. []
- Nach überwiegender Meinung könnte bzw. sollte die Bestimmung aus dem KG gestrichen werden. [x]
- Die Bestimmung soll klarstellen, dass das Kartellrecht auf Einfuhrbeschränkungen zur Anwendung kommt. [x]

Aufgabe 3 (5 Punkte)

a) Nach welchem Schema, d.h. in welcher Reihenfolge prüfen Sie sinnvollerweise, ob ein Lizenzvertrag im Rahmen der TT-GVO freigestellt werden kann (vorausgesetzt, der Sachverhalt liegt im Anwendungsbereich der TT-GVO)? Ergänzen Sie Artikelnummer und die Überschrift der jeweiligen Gesetzesbestimmung:

	Artikel	Artikelüberschrift
1. Prüfungsschritt	Art. 4 TT-GVO	Kernbeschränkung
2. Prüfungsschritt	Art. 5 TT-GVO	Nicht freigestellte Beschränkung
3. Prüfungsschritt	Art. 3 TT-GVO	Marktanteilsschwelle

b) Wie unterscheiden sich Art. 4 TT-GVO und Art. 5 TT-GVO in Bezug auf die Freistellungswirkung? Ergänzen Sie die folgenden zwei Sätze:

Wenn ein Tatbestand von Art. 4 TT-GVO erfüllt ist, wird ... *die gesamte Vereinbarung nicht freigestellt*

Wenn ein Tatbestand von Art. 5 TT-GVO erfüllt ist, wird ... *nur die betreffende Klausel nicht freigestellt*

Aufgabe 4 (13 Punkte)

A mit Sitz in Frankreich erteilt B mit Sitz in der Schweiz die Lizenz an einem Patent zur Härtung von Schrauben. Diese Schrauben (die «Vertragsprodukte») sollen in der Schweiz verkauft werden. Der Vertrag enthält unter anderem folgende Bestimmung:

Artikel 6 Verkaufspreis

B verkauft die Vertragsprodukte zu einem Preis von mindestens CHF 0.02/Stück, ungeachtet der Tatsache, ob an Händler oder Endverbraucher verkauft wird.

Prüfen sie als Rechtsberater*in von B diese Vertragsklausel (möglichst knapp) sowohl nach Schweizer Recht als auch nach EU-Recht unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, geben sie eine Empfehlung ab, wie damit umzugehen ist und begründen Sie kurz.

Prüfung: Mindestpreisabsprache i.S.v. Art. 5 Abs. 3 lit. a KG und Art. 4 Abs. 1 Bst. a TT-GVO, im Rahmen von Art. 101 AEUV.

Empfehlung: Klausel streichen oder ersetzen.

Begründung: CH: Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs vermutet; vermutlich unzulässig und mindestens teilnichtig (Art. 20 Abs. 2 OR). Sanktionsfolge (Art. 49a KG)

EU: Nichtfreistellung der gesamten Vereinbarung. Vereinbarung mit hoher Wahrscheinlichkeit nichtig. Sanktionsfolge

Aufgabe 5 (3 Punkte)

Die Unternehmen A, B und C gründen einen Patentpool, indem sie vereinbaren, ihre jeweiligen Patentportfolios zu verwerten und dies in einem gemeinsamen Vertrag regeln. Ist die TT-GVO auf diesen Vertrag anwendbar? Beantworten und begründen Sie in einem Satz, falls nötig unter Nennung einschlägiger Gesetzesbestimmungen.

Nein. TT-GVO erfasst nur Vereinbarungen zwischen zwei Parteien. (Art. 2 Abs. 1 TT-GVO i.Vm. Art. 1 Abs. 1 Bst. c TT-GVO).

Aufgabe 6 (4 Punkte)

a) Welche der nachfolgenden Bedingungen müssen im Regelfall erfüllt sein, damit ein gültiger Lizenzvertrag zustande kommen kann? Kreuzen Sie alle zutreffenden Aussagen an.

- Es müssen übereinstimmende Willensäußerung der Vertragsparteien vorliegen. [x]
- Beim Lizenzgegenstand muss es sich um ein Immaterialgüterrecht handeln. []
- Die Parteien müssen sich über den Lizenzgegenstand einig geworden sein [x]
- Die Schriftform muss eingehalten sein. []

b) Wie ist der Lizenzvertrag rechtlich zu verorten? Kreuzen Sie alle zutreffenden Aussagen an.

- Als Mischvertrag zwischen Pacht und Kauf []
- Als Mischvertrag zwischen Pacht und Agenturvertrag []
- Als Mischvertrag zwischen Pacht, Kauf und Agenturvertrag []
- Als Innominatkontrakt sui generis [x]

Aufgabe 7 (2.5 Punkte)

a) In welchem Zusammenhang ist von „FRAND“ die Rede? Kreuzen Sie alle zutreffenden Aussagen an.

- Im Zusammenhang mit bestimmten Lizenzbedingungen [x]
- Im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Senderechten []
- Im Zusammenhang mit Technologiestandards [x]
- Im Zusammenhang mit gesetzlichen Lizenzen []

b) Wofür steht die Abkürzung „FRAND“?

Fair, Reasonable and Non-Discriminatory

Aufgabe 8 (2.5 Punkte)

a) Was trifft auf die Exklusivlizenz zu?

- Sie hat dingliche Wirkung. []
- Sie ist für Urheberrechte ausgeschlossen. []
- Sie muss zu ihrer Gültigkeit schriftlich vereinbart werden []
- Der Lizenzgeber darf keine weiteren Lizenzen erteilen. [x]

b) Kann der Exklusivlizenznehmer gegen Dritte vorgehen? Begründen Sie Ihre Antwort!

Ja, aufgrund einer gesetzlichen Prozessstandschaft (z.B. Art. 55 Abs. 4 MSchG)

Aufgabe 9 (6.5 Punkte)

Die A AG ist Inhaberin der Marke „M“ für Jeans, die im schweizerischen Markenregister hinterlegt und auch weltweit geschützt ist. Weil sie über keine geeignete Infrastruktur verfügt, schliesst sie einen Exklusivlizenzvertrag mit der B AG, die die Herstellung und Vermarktung der Jeans für die ganze Welt übernimmt. Die B AG verpflichtet sich, 10% des Verkaufspreises jeder Jeans als Lizenzgebühr an die A AG abzuliefern. Daneben enthält der Vertrag u.a. auch folgende Klausel: „Während der Laufzeit dieses Vertrages enthält sich die A AG der Nutzung der Marke „M“. Die B AG ist im Rahmen der Erfüllung des Vertrages und zum Zwecke der Aufrechterhaltung des weltweiten Markenschutzes berechtigt und verpflichtet, die Marke „M“ zu nutzen. Jede weitere Nutzung der Marke „M“ ist der B AG untersagt.“

Die A AG findet in der Folge heraus, dass die B AG mehr Jeans produziert, als sie gegenüber der A AG angibt. Die überzähligen, „schwarz“ produzierten Jeans bietet die B AG in einem Online-Shop weltweit direkt zum Verkauf an.

a) Wie ist die Rechtslage?

Die h. L. geht davon aus, dass der LN, der seine Befugnisse überschreitet, auch das betreffende Immaterialgüterrecht verletzt, wenn die fragliche Handlung das lizenzierte Recht tangiert (was in casu gegeben ist, siehe z.B. Art. 13 Abs. 2 lit. a MSchG). Eine Mindermeinung sieht daneben eine Vertragsverletzung nur dann als gegeben an, wenn der LN durch den LV überhaupt erst in die Lage versetzt wurde, die Handlung zu begehen (in casu nicht gegeben). Vorgehen aus LV i.d.R. besser, weil für den Schadenersatzanspruch nach Art. 97 OR das Verschulden vermutet wird (im Gegensatz

zu Art. 55 Abs. 2 MSchG i.V.m. Art. 41 OR). Allerdings ist auch ein Vorgehen aus Geschäftsanmassung (Art. 423 OR) und Eingriffskondition möglich; in diesem Fall sind die Vorteile einer Vertragsklage nicht gleich evident.

Variante: Der Vertrag zwischen der A AG und der B AG läuft schon seit fast fünf Jahren problemlos, doch nun stellt die A AG fest, dass die B AG die Jeans nie in der Schweiz vermarktet hat. Auf Anfrage der A AG hin erklärt die B AG, keine Aktivitäten in der Schweiz geplant zu haben, weil sich das nicht lohne. Sie wolle die Marke hierzulande auch in Zukunft nicht nutzen.

b) Was kann die A AG dagegen unternehmen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Art. 1 Abs. 2 ZGB kommt im Lizenzvertragsrecht (gesetzlich nicht geregelter Vertragstypus) immer in Betracht, doch ist er schwerfällig und unsicher: Die A AG muss erst klagen und auch dann ist nicht garantiert, dass das Gericht auf dieser Grundlage nach einer selbständigen Lösung sucht.

Art. 98 Abs. 1 OR ist einschlägig, weil die B AG eine Handlungspflicht nicht wahrnimmt. Aber auch hier: Nachteil ist die Schwerfälligkeit (h.L.: richterl. Ermächtigung erforderlich).

Art. 82 OR kommt zwar in Betracht, die Anwendung bringt aber Unklarheiten/Schwierigkeiten mit sich (z.B. besteht ein Austauschverhältnis zw. den fraglichen Leistungen?).

Daher ist Art. 126 OR 2020 ist die beste Lösung. Sein Tatbestand ist in casu ohne Weiteres erfüllt und eine richterliche Mitwirkung ist nicht erforderlich.

Aufgabe 10 (7 Punkte)

a) Was ist unter quantitativer und qualitativer Teilung von Immaterialgüterrechten zu verstehen?

Quantitative Teilung: gemeinschaftliches «Eigentum» Mehrerer (Miteigentum, Gesamteigentum); Befugnisse (inhaltlich) identisch

Qualitative Teilung: Mehrere Berechtigte mit unterschiedlichen Teilbefugnissen (z.B. A: Vervielfältigungsrecht, B: Verbreitungsrecht)

b) Erklären Sie den Unterschied zwischen einer freiwilligen und einer vergleichweisen Lizenz

Freiwillige Lizenz: LG erteilt aus freien Stücken Lizenz; IGR-Inhaber kann/will nicht selber nutzen, anderer hat technische/finanzielle Mittel/Wissen über Marktsituation. Lizenzgeber wird vergütet/Lizenznehmer kann wirtschaften.

Vergleichsweise Lizenz: LG willigt ein, um Nichtigkeitsklage zuvorzukommen (Motivation LG: Aufrechterhalten eines ev. wichtigen Schutzrechts; Motivation LN: [kostenlose] Teilnahme am Monopol). Vergleichsweise Lizenz ist nur „negative“ Lizenz ohne positive Pflichten LG; Nichtangriffspflicht bzw. Verzicht auf Angriff des Schutzrechts seitens LN

c) Erklären Sie den Unterschied zwischen einer gesetzlichen Lizenz und einer Zwangslizenz. Nennen Sie je ein Beispiel!

Gesetzliche Lizenz: Nutzungsrecht entsteht unter gegebenen Voraussetzungen direkt gestützt auf Gesetz, ohne richterliche Ermächtigung; Bsp.: PatG 9 Abs. 1 lit. a (privater Gebrauch), URG 19 I lit. b (Werknutzung für Unterrichtszwecke)

Zwangslizenz: Nutzungsrecht entsteht unter gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen (konstitutiv) durch Richterspruch; Bsp.: PatG 36 (Lizenz bei abhängiger Erfindung)